Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident
Mitteilungen

Jahrgang 2005
Nr. 2
01.10.2005

2.80.03
Nr. 1

Mitglieder-versammlung 21.01.1991

2. Organisation und Verfassung der Hochschule
80.03 Satzung des Institutes für Empirische und Angewandte Sozialforschung an der JLU-Gießen e.V.

	Mitgliederversammlung	*Eintragung in das Vereinsregister*
Satzung	21.01.1991	22.02.1991
Änderung	24.06.2004	08.10.2004

Satzung des Institutes für Empirische und Angewandte Sozialforschung an der Justus-Liebig-Universität Gießen e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins
§ 3 Wissenschaftliche Zielsetzung
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Mitgliedsbeiträge
§ 7 Organe des Vereins
§ 8 Das Direktorium
§ 9 Zuständigkeit des Direktoriums
§ 10 Beschlußfassung des Direktoriums
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
§ 15 Der Verwaltungsbeirat
§ 16 Der wissenschaftliche Beirat
§ 17 Auflösung der Vereins und Anfallberechtigung
§ 18 Beurkundung von Vereinsbeschlüssen
§ 19 Zustimmung der Justus-Liebig-Universität Gießen

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Institut für Empirische und Angewandte Sozialforschung an der Justus-Liebig-Universität Gießen.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2
Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Wissenschaft und Forschung nach näherer Maßgabe des § 3.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen, die in keinem Verhältnis zur geleisteten wissenschaftlichen Tätigkeit stehen, begünstigt werden.

(3) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3
Wissenschaftliche Zielsetzung

(1) Der Verein verfolgt die allgemeinen Ziele

– die Integration von theoretischen Sozialwissenschaften und empirischer Sozialforschung zu verstärken;

– quantitative und qualitative Datenerhebungen (insbesondere in Form von Umfragen) durchzuführen;

– die Methoden der Empirischen und Historischen Sozialforschung zu verbessern;

– methodologische, erkenntnistheoretische und forschungsethische Probleme der Empirischen und Historischen Sozialforschung zu analysieren;

– die Aus- und Weiterbildung in der Empirischen Sozialforschung zu verbessern.

(2) Die Verfolgung sämtlicher Ziele setzt eine Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen voraus, wobei insbesondere Erkenntnisse aus Soziologie, Politikwissenschaft, Psychologie, Geschichtswissenschaft, Kommunikationswissenschaft und Rechtswissenschaft zusammengeführt werden sollen. Bestrebungen zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit sollen in besonderem Maße gefördert werden.

(3) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch

a) die Durchführung von Forschungsvorhaben auf den in Abs. (1) genannten Gebieten;

b) die Verbreitung der Forschungsergebnisse in Veröffentlichungen, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Tagungen, Seminare, Workshops, Vorträge, Symposien);

c) die Ausbildung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlern, die zur interdisziplinären Kooperation im Bereich der Verhaltenswissenschaften geeignet sind.

(4) Alle Vereinsmitglieder haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Sie dürfen keine Forschungsvorhaben durchführen, die ethischen Grundsätzen zuwiderlaufen oder die mit der Unabhängigkeit der Wissenschaftler unvereinbar sind. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den Ständigen Ausschuß II der Justus-Liebig-Universität Gießen davon unterrichten.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Eine Person kann nur Mitglied des Vereins werden, wenn sie über Erfahrungen auf dem Gebiet der Empirischen oder Historischen Sozialforschung verfügt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium. Bei der Entscheidung ist § 15 Absatz 2 Buchstabe d zu beachten. Äußert der Verwaltungsbeirat gegen die Entscheidung binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Bedenken, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist das Direktorium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch Austritt,

c) durch den Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Direktorium. Er ist zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluß des Direktoriums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wird der Entscheidung des Direktoriums binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe widersprochen, so beschließt die Mitgliederversammlung über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit. § 15 Absatz 2 Buchstabe d bleibt unberührt.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über deren Erhebung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder fördern zusätzlich die Aufrechterhaltung des Vereins durch Spenden.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) das Direktorium (Vorstand),

c) der Verwaltunsbeirat,

d) der wissenschaftliche Beirat.

§ 8
Das Direktorium

(1) Das Direktorium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Das Direktorium besteht aus drei promovierten Mitgliedern, von denen zwei Professorinnen oder Professoren der Justus-Liebig-Universität sein müssen. Es wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Mitglied des Direktoriums bis zur Wahl eines neuen Mitglieds im Amt.

(3) Das Direktorium wählt zu Beginn seiner Amtszeit den Geschäftsführenden Direktor, der Professor der Justus-Liebig-Universität Gießen sein muss. Der Geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Beachtung der Beschlüsse des Direktoriums.

(4) Der geschäftsführende Direktor und ein weiteres Direktoriumsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9
Zuständigkeit des Direktoriums

Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Laufende Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten des Vereins;
2. Berichterstattung gegenüber der Justus-Liebig-Universität über bedeutsame Vorgänge;
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
4. Einberufung der Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchfürung; Erstellung eines Jahresberichts.

§ 10
Beschlußfassung des Direktoriums

(1) Das Direktorium faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Direktoriumssitzungen, die vom geschäftsführenden Direktor oder einem Stellvertreter mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Das Direktorium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Direktoriumssitzung leitet der ge-

schäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter.

(2) Die Niederschrift der Direktoriumssitzung soll Ort und Zeit der Direktoriumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Ein Direktoriumsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Direktoriumsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß erklären.

§ 11
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Wahl der Direktoriumsmitglieder,

b) die Wahl des wissenschaftlichen Beirates,

c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr;

d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Direktoriums, einschließlich des Haushaltsabschlusses, und die Entlastung des Direktoriums,

e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,

f) sonstige in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen für Schwerpunkte der Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten geben. In Angelegenheiten, für die andere Organe zuständig sind, kann die Mitgliederversammlung gleichfalls Empfehlungen aussprechen.

§ 12
Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll spätestens bis zum März eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einldung erfolgt schriftlich durch das Direktorium. Zwischen Absendetag der Einladung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

a) das Direktorium es beschließt oder

b) die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte das schriftlich vom Direktorium verlangt.

Für die Ladung gilt Abs. 1 entsprechend, wobei sich die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt.

§ 13
Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist das Direktorium verpflichtet, innerhalb von

vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Direktor, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder von einem weiteren Mitglied des Direktoriums nach § 8 Absatz 2 Satz 1 geleitet. Ist kein Direktoriumsmitglied im Sinne des Satz 1 anwesend, bestimmt die Versammlung der Leiter.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn eine Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied das verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(5) Soweit diese Satzung nichts anderen bestimmt, erfolgt die Beschlußfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Direktorium erklärt werden.

§ 14
Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Direktorium schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15
Der Verwaltungsbeirat

(1) Der Verwaltungsbeirat besteht aus

a) dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen,

b) dem Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen,

c) dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität
sowie

d) vier weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung für

eine Dauer von 4 Jahren benannt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats sind nicht kraft Amtes Mitglieder im Verein.

(2) Der Verwaltungsbeirat hat folgende Aufgaben:

a) Herstellung der Verbindung zur Universität und Förderung des Forschungs- und Weiterbildungsprogrammes im Rahmen seiner Möglichkeiten,

b) Stellungnahmen zum Forschungs- und Weiterbildungsprogramm des Vereins,

c) Entgegennahme des regelmäßigen Berichtes des Direktoriums,

d) Stellungnahme zu Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,

e) Zustimmung zum Haushaltsplan.

(3) Sitzungsleiter des Verwaltungsbeirates ist der Präsident der Justus-Liebig-Universität. Für die Beschlußfassung gilt § 10 entsprechend.

§ 16
Der wissenschaftliche Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen wissenschaftlichen Beirat bilden.

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen angesehene Fachvertreter sein und müssen nicht Mitglieder des Instituts sein. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird auf Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium in Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten. Vor wichtigen Entscheidungen soll sich das Direktorium mit dem wissenschaftlichen Beirat beraten. Eine Sitzung des Beirats soll jährlich stattfinden.

(4) Die erschienenen Beiratsmitglieder bestimmen einen Sitzungsleiter. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er bildet seine Meinung durch Beschlußfassung, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§ 17
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Direktor und ein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Justus-Liebig-Universität Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn sie darauf verzichtet, ist das Vermögen der deutschen Sektion von Amnesty International zuzuwenden.

§ 18
Beurkundung von Vereinsbeschlüssen

Über alle Beschlüsse des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm zu bestimmenden Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 19
Zustimmung der Justus-Liebig-Universität Gießen

Diese Satzung sowie Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Dieser Verein wurde in Gießen am 21.01.1991 errichtet.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. Gast, Germanistik

Prof. Dr. Gheorghiu, Psychologie

Prof. Dr. Jagodzinski, Soziologie

Prof. Dr. Kreuzer, Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Raiser, Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Reimann, Soziologie

Prof. Dr. Schmidt, Politikwissenschaft

Prof. Dr. Todt, Psychologie

PD -Dr. Wallbott, Psychologie

Der Verein Institut für Empirische und Angewandte Sozialforschung an der Justus-Liebig-Unviersität Gießen, wurde am 22. Februar 1991 unter Nr. VR 1831 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.

Gießen, den 22. Februar 1991

Amtsgericht

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle